TOP

Jugendhilfeausschuss	25.09.2013

öffentlich

Vorlage Nr.	463/2013-4
Stand	04.09.2013

Betreff Antrag der Evangelischen Freikirche Bornheim e.V. auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII vom 19.03.2013

Beschlussentwurf

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die Evangelische Freikirche Bornheim e.V. als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII anzuerkennen.

Sachverhalt

Der Verein Evangelische Freikirche Bornheim e.V. (EFB) ist eigenständig und weder einer Landeskirche noch einem anderen Dachverband angegliedert. Der EFB beantragt nunmehr die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII (Anlage 1).

Die vorliegenden Antragsunterlagen der EFB wurden nach den Grundsätzen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach §75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden vom 14.04.1994 (Anlage 2) überprüft. Im Einzelnen betrifft dies folgende Anforderungen:

1. Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe
   Nach dem Sachbericht über die Tätigkeit ist die EFB seit der Vereinsgründung im Jahre 1998 auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig (Anlage 2) und bietet auch Kindern und Jugendlichen, die nicht Vereinsmitglieder sind, verschiedene Möglichkeiten der Freizeitgestaltung in regelmäßig stattfindenden Gruppen, einem offenen Treff und bei besonderen Veranstaltungen.
   Die Jugendarbeit ist in §3 der Satzung (Anlage 3) mit „Förderung der Jugend“ als ein Vereinszweck in der Satzung der EFB festgeschrieben.

2. Verfolgung gemeinnütziger Ziele
   Die EFB verfolgt nach der Satzung (Anlage 3) ausschließlich gemeinnützige Ziele. Sie ist durch die zuständige Finanzbehörde (Finanzamt St. Augustin) als gemeinnützig anerkannt.

3. Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit des Trägers
   Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit finden regelmäßig mehrmals wöchentlich statt und werden vom Pastor, einem Pastoralassistenten oder ehrenamtlichen Mitarbeitern, die eine JULEICA-Schulung absolviert haben, durchgeführt. An den Angeboten nimmt regelmäßig eine große Anzahl von Kindern und Jugendlichen teil; insbesondere Kinder und Jugendliche aus dem sogenannten „Bunten Viertel“, die in Bornheim aufgrund eines besonderen Bedarfs an sinnvollen Freizeitaktivitäten eine wichtige Zielgruppe der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind, werden von dem Angebot „Street Area“ angesprochen.
   Die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt der Stadt Bornheim gestaltete sich bisher wie folgt: Es hat in der Vergangenheit mehrere erfolgreiche Kooperationsveranstaltungen ge-

geben. Weiterhin haben ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der EFB an Fortbildungsangeboten des Jugendamtes teilgenommen.
Der Verein Evangelische Freikirche Bornheim e.V. hält seit seiner Gründung kontinuierlich und stetig wachsende Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit vor. Von einer Solidität der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Verhältnisse kann daher ausgegangen werden.

Die EFB leistet seit mehr als drei Jahren einen wichtigen Beitrag zur Kinder- und Jugendarbeit in Bornheim, erfüllt die Anforderungen an einen Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Abs. 1 SGB VIII und ist daher gemäß § 75 Abs. 2 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen.

Anlagen zum Sachverhalt

1 Antrag auf Anerkennung der Evangelischen Freikirche Bornheim e.V. als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

2 Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach §75 SGB VII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden vom 14.04.1994

3 Sachbericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe

4 Satzung Evangelische Freikirche Bornheim e.V.